



I 7 4 8.

I.

**G**enerale de dato 30<sup>ten</sup> Jenner 1748. vermög welchem denen gesammten hierländigen Müller- und Bäckemeistern, weaen zu nicht geringer und empfindlicher Beeinträchtigung des Publici, forderist aber des gemeinen Bauersmanns, und sonstigen armen Landes-Innsassen, ernstgemessen anbefohlen worden ist, daß selbe 1<sup>md</sup> denen das Mehl kaufenden Partheyen die Mehl-Sattungen jederzeit in gerechter zimmentirter Land-Maas, und erforderlicher Güte nach Vorschrift deren publicirten Land-Satzungen verkaufen, 2<sup>md</sup> die Sargen der Mühl-Ordnung gemäß nicht weiter, als daß ein Land-Waetel darzwischen hinein kommen möge, auf denen Mühl-Gängen zurichten, anbey aber 3<sup>md</sup> das in der Sarg verbleibende Körnel, oder Mehl denen Eigenthümern wiederum zustellen, nicht minder 4<sup>md</sup> die eisene Mühl-Stangen dergestalten, damit entzwischen kein Mehl, oder Körnel sich verfallen könne, bestens verwahren, dann 5<sup>md</sup> die Mahl-Partheyen weder mit einer Entfremd-Abnehm- oder Expressung eines übermäßigen Mahl-Gelds, oder Mauth-Massel beschwären, ingleichen 6<sup>md</sup> sie Müller und Bäckern, den Mehl- und Körner-Kauf zu Einricht- und Verordnung der Monatlichen Mehl- und Brod-Satzung bey ihrem Gewissen ansagen, und 7<sup>md</sup> einiges Auszug-Mehl, womit das übrige schwarze und matte Mehl bey Vermischung mit anderem Mehl dem Publico einige Beschwer- niß nicht verursacht würde, nicht mehr vermahlen, und zur Verbackung gebrauchen, dabeynebens 8<sup>md</sup> absonderlich sie Bäckern nach der allmonatlich-publicirenden Land-Satzung in behöriger Schwere, Güte, und Gewicht abbacken, und hindangeben, endlichen 9<sup>md</sup> sowohl die Bäckern als Müller aller Betrügerereyen, und dem Publico schädlichen Bevortheilungen ohnfehlbar sich enthalten sollen, wie im widrigen ein solcher mit einer schweren Geld- oder Leibs-Strafe angesehen, und in mehrmahliger Betrettung nach beschaffenen Umständen ihme das Gewerb unverschont niedergelegt, und gesperrt werden würde.

2.

Circulare de eodem dato in dem Viertel D. W. B. daß die Bewehr- und Montur-macher-Gesellen, auch alle bey denen Fabriquen angestellte Arbeiter von Stellung zu Recruten verschonet bleiben sollen.

4 2

3. Pa-

3.

Patent dd. 3<sup>ten</sup> Februarii 1748. die Abstellung der Pulver- und Salniter-Verschwärzung in Folge deren unterm 6<sup>ten</sup> Februarii 1742. und 6<sup>ten</sup> Octobris 1744. erfrischten Patenten, dahero zweyen hiesigen burgerlichen Handels-Leuten Buchheim, und Herzog ertheiltes Privilegium privativum zu Aufrihtung besonderer Factorie-Gewölbern, und in selben verwilligte Verschleiffung besagter Pulver-Sorten, sowohl all ingrosso, als alla minuta nach dem Preis deren anzuschlagen kommenden gedruckten Verschleiß-Zetteln betrl.

4.

Patent dd. 3<sup>ten</sup> Februarii 1748. wordurch kraft deren unterm 25<sup>ten</sup> Septembris 1731. dann den 23<sup>ten</sup> Decembris 1737. und 28<sup>ten</sup> Septembris 1743. ergangenen Patenten alles Scheiden, Schmälzen, und Abtreiben des Gold und Silbers, wie ingleichen das grobe Dratziehen, und in Ansehung deren burgerlichen Gold-Schmiden die erste Einschmälzung in Privat-Häusern neuerdingen eingestellet worden ist.

5.

Patent dd. 6<sup>ten</sup> Februarii 1748. daß in Constituirung deren in Pulver- und Salniter-Verschwärzung betrettenen Prævaricanten primæ causæ cognitio der in Pulver- und Salniter-Sachen sub Præsidio des Kaiserl. Königl. geheimen Raths, Feldmarschallens, General-Land- und Haus-Zeugmeisters, und bestellten Obristen Herrn Joseph Wenzel Fürstens von und zu Lichtenstein angeordneten Hof-Commission eingeräumt, selbe in Gegenwart des Cammer-Procuratoris nicht allein mit Abnehmung des Materialis, sondern auch Patentmäßig in instanti bestrafet, ansonsten aber denen sich andurch gravirt befindenden, der Recurs in foro contentioso bey Regierung und Cammer zu nehmen vorbehalten werden solle.

6.

Normale dd. 1<sup>ten</sup> Martii 1748. vermög wessen einem zeitlichen Herrn Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns bey sich ereignenden Todfällen deren aussere dem Cammer-Guts-District versterbenden resignirten Pflegern und Beamten die Sperr, Inventur, und Abhandlung ohne männiglicher Hindernuß gebühre, derselbe habe aber auch jederzeit laut Hof-Resolution dd. 12<sup>ten</sup> Decembris anni præteriti wegen Abordnung deren Commissarien, Aushändigung deren Amt-Schriften, und alldasjenige, was sonst vorgesehen ist, auf das genaueste zu beobachten.

7.

Circulare dd. 29<sup>ten</sup> Martii 1748. mittels welchem denen in- und nächst des Kaiserl. Königl. hierländigen Wildbahns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten derenselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden die Auflage gemacht wird, daß selbe bey vorhabender Beschreibung deren zur Jägerey-Robbat gehaltenen Personen dem Kaiserl. Königl. Obrist-Hof- und Land-Jägermeister, und von denen von selbem abordnenden Forstmeistern, oder auch reitenden Jägern allsogewiß schuldige Parition leisten, und in allen Vorfällen geziemend an Hand gehen sollen, wie im widrigen dieselbe in die behörige Verantwortung gezogen, und mit unnachlässlicher Bestrafung angesehen werden würden.

8.

Ein in Druck heraus gegebene Päpstliche Bulla dd. 6<sup>ten</sup> April 1748. das bewilligte Subsidium Ecclesiasticum pro eodem anno betreffend.

9.

Offene Befehle oder Circularia dd. 23<sup>ten</sup> April und 27<sup>ten</sup> Julii 1748. an alle in dem Kaiserl. Königl. Wildbahn, oder nächst daran gelegene Herrschaften, Verwalter, Richter und Gemeinden, daß sie die wider die Jägeren = Ordnung in außerordentlicher Höhe errichtete = sonderbar aber die in der Mitten deren Waldungen ohne Bewilligung bereits aufgestellte Zäune bey Bedrohung aller Schärfe auf die vorgeschriebene Maß, nemlichen auf 3 $\frac{1}{2}$ . Schuh herab setzen sollen.

10.

Normativum dd. 14<sup>ten</sup> May 1748. kraft wessen in allen Fällen, wo der Wechsel = Creditor Pfänder in Händen, oder durch die wirklich geführte Sperr das Pignus prætorium auf Mobilien vor ausgebrochenem Concurs überkommen hat, die Schätzung eines noch vor ausgebrochenem Falliment in die Wechselgerichts = Sperr gezogenen dertley Pignoris bey dem Wechselgericht vorzunehmen, alldaselbst die weitere Real = Execution auszuführen, der sich zeigende Überschuss jedoch dem Judici concursus zu übergeben, und bey selben die allenfalls entstehende Prioritäts = Strittigkeit auszumachen seye.

11.

Patent dd. 1<sup>ten</sup> Junii 1748. wie sich in dem Land Oesterreich ob der Enns respectu deren von denen Herrschaften, Stiftern, und Geistlichkeit treibenden bürgerlichen Gewerben und Handvierungen mit Wein, Getreid, Leinwand, Garn, Vieh, Schmalz, Inschlicht, rauhen Gefehl, und anderen Handelschaften zu achten seye?

12.

Ein in Druck beförderter Befehl dd. 10<sup>ten</sup> Junii 1748. die Abstellung der abermalen im Schwung gehenden ohnerlaubten Holz = Abstockung betreffend.

13.

Generale dd. 27<sup>ten</sup> Junii, und 12<sup>ten</sup> Septembris 1748. In Betreff der Fleischszugungs = Regulirung, und wohlfeilerer Aushackung der Kälbernen, Schöpfernen, und Schweinernen Fleisch = Gattungen auf dem Land, und zwar das Pfund Kälberne à 5. kr. das Schöpferne auf 3 $\frac{1}{2}$ . kr., das junge Schweinerne auf 6 $\frac{1}{2}$ . kr., das mittlere davon auf 5 $\frac{1}{2}$ . kr., dann das grobe von dieser Gattung auf 4 $\frac{1}{2}$ . kr.

14.

Ein sub dato 13<sup>ten</sup> Julii 1748. durch den Druck bekannt gemachtes Militar = Verpflegs = Disciplins = Bequartierungs = Marche = Vorspanns = Recrut = und Rimontirungs = Regulament für die gesammte in denen Kaiserl. Königl. teutschen Erblanden verlegte Miliz.

15.

Patent dd. 17<sup>ten</sup> Septembris 1748. die Einstellung der Steyerisch = oder Ausseer Salz = Einfuhr in Nieder = Oesterreich betreffend.

b

16. Offen

16.

Offenes Circulare dd. 24<sup>ten</sup> Septembris 1748. an alle Geist- und Weltliche Herrschaften, Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obri-keiten, derenelben Beamte, Richter und Gemeinde, in- und um den Kaiserl. Königl. Wildbahn, wegen Abstellung des so vielfältig- beson- ders aber in der gedruckten Jäger-Ordnung verbotenen Eichelklaubens.

17.

Generale dd. 18. Octobris 1748. wodurch die gesammte Landfleischhackermeister in dem Land Oesterreich unter der Enns zu Ausschlagung des Pfund Rindfleisches um 5. kr. anbeynebens selbe über den alten Ausschlag zu 4. Pfening auf den 1. Novembris annoch 1. Pfening, sodann auf künftiges Frühjahr den 2<sup>ten</sup> Pfening zu b. zah- len verhalten werden sollen: auch wohin selbe ohne Aggravio des Era-rii zu erlegen, unterinstens getroffene Vorsehung betreffend.

18.

Patent dd. 28<sup>ten</sup> Octobris 1748. die Aufstellung einer eigenen in jedwedem Land das Militare mixtum, Contributionale, und Camerale besorgenden Deputation betreffend.

19.

Ein gleichmäßiges Patent dd. 30<sup>ten</sup> Octobris 1748. kraft wese- sen der zu Ybbs, und Struden, wie auch in denen B. O. und U. M. B. bishero obhandene respective Wein- dann Land- und Bazen-Ausschlag aufgehoben- dahingegen der auf die einführende Hungarische Wein, Getreid, und Vieh neuerdings errichtete Impost denen drey oberen Ständen in Folge des unterm 18<sup>ten</sup> Septembris des laufenden Jahrs geschlossenen Recettes als ein Surrogatum eingebracht worden ist.

20.

Normale dd. 5<sup>ten</sup> Novembris 1748. Jene Gerichts-Stelle, so der rechtmäßigen Instanz in Jurisdiction-Befugniß eingreift, folg- sam die Partheyen ihre ordentliche Jurisdiction zu umgehen veranlasset, seye nicht allein denen Partheyen die Ordinari-Gerichts-Unkosten, son- dern auch anstatt selber die Abhandlungs-Gebühr der rechtmäßigen In- stanz ohne Nachtheil der Parthey zu entrichten schuldig.

21.

Patent dd. 5<sup>ten</sup> Novembris 1748. vermög welchem denen in- und nächst der Eisenwurzten in der sogenannten Widmung gelegenen Un- terthanen die alldieselbst fessende Getreider, und andere Victualien nach der, der Innerbergischen Gewerkschaft in dem gewöhnlichen Landpreis gemachten Anseilung, und hierüber inner 14. Tagen nicht beschehenen Annehmung, gegen ohnentgeltlich zu erhalten habenden Eisenobmanni- schen Paß auszuführen gestattet werden solle.

22.

Patent dd. 6<sup>ten</sup> Novembris 1748. die mit Getreid, und an deren Körnern handelnde Personen, und Bauerschaften sollen ihre zum Verkauf habende Feilschaften alle Montag auf den uralten Wochen markt zu Neunkirchen zu führen, und sich aller Seitenfuhren, wie auch Win- tel-Niederlagen bey schärfester Straf zu enthalten verbunden seyn.

23.

Patent dd. 29<sup>ten</sup> Novembris 1748. die Licitir- und Verkaufung deren Vicedomischen Gültten, und Gütern betreffend.

24.

Patent dd. 2<sup>ten</sup> Decembris 1748. wegen Erhöhung der Weeg- und Linien-Mauth allhier.

25.

Patent dd. 5<sup>ten</sup> Decembris 1748. Vermög welchem die Einführung fremder Eisen-Gattungen, und Ausführung des Proviantes aus dem Kaiserlich-Königlichen Eisengezirke zuwider denen ergangenen Generalien sowohl, als Errichtung neuer Hammer und Winkel-Zerren-Feuer-Huf-Hacken-Pfannen-Messer-Klingen, und Nagelschmid-Werkstätten gänzlich eingestellt wird.

26.

Patent dd. 14<sup>ten</sup> Decembris 1748. daß 1<sup>mo</sup> keine Truhen, Schachteln, und Verschläg auf die Post gegeben, 2<sup>do</sup> die Postmeister ausser ihren dienstbaren Häusern und Gründen von denen Grund-Herrschaften nicht beschweret, 3<sup>io</sup> die sich der Post Bedienende zur Mitnehmung der schon abgehenden Ordinari- als Extraordinari-Posten verhalten, 4<sup>to</sup> die Post-Berwalter, Postmeister, und Post-Beförderer mit aller Einquartirung verschonet, 5<sup>to</sup> keine Gewaltigkeiten in Abforderung mehrerer Pferde verstattet, 6<sup>to</sup> in erforderlichem Fall mit denen Bürgerlichen- oder Unterthans-Pferden zur Post-Beförderung an Hand gegangen, 7<sup>mo</sup> die alt-gewöhnliche Post-Steige nicht verbauet, 8<sup>vo</sup> die Felleisen, Truhen, und Kisten, so über 40. höchstens 60. Pfund schwer seynd, nicht angenommen, der Schaden bey Überreitung deren Pferde ersetzt, 9<sup>no</sup> denen Landturschern, Lehen-Rößlern, und Botthen die Brief-Sammlung sowohl, als Führung des Posthorns eingestellt, endlichen 10<sup>mo</sup> denen etwa bey Anlegung neuer Post-Stationen mit eigener Wohnung, und Stallung nicht versehenen Postmeistern ein anständiges Quartier gegen leidentlichen Bestand angewiesen, und im Fall eines sich erkaufen wollenden Hauses, oder Grundstücks der Kauf nicht erschweret werden solle.

27.

Patent dd. 14<sup>ten</sup> Decembris 1748. die Einführung einer neuen sowohl in- als ausländischen Botthen-Ordnung, und die hierüber denen dem Post-Regali entgegen stehen mögenden Beeinträchtigungen, vorgeschriebene Maßregeln betreffend.

28.

Patent dd. eodem. Neue Post-Ordnung, nach welcher sich die Postmeister, und deren unterhabende Knechte sowohl, als auch die sich der Post bedienende Cavaliers und Couriers in gesamtten Ländern zu betragen haben.

29.

Patent dd. 21<sup>sten</sup> Decembris 1748. In Folge wessen die vor geraumer Zeit von denen Kaiserl. Königl. Regimentern entwichene- und in denen Ländern nunmehr niedergelassene Deserteurs, wann sie sich zu 1ma. Novembris verflossenen Monats binnen 6. Monaten, und zwar

der Infanterist mit Stellung eines Dienst-tauglichen Manns, der Cavalerist aber mit Erlegung des Bergelds pr. 52. fl. 30. kr. nebst Ersetzung des mitgenommenen Pferds entlediget haben werden, der Militar-Pflicht entlassen, und allweiterer Strafe befreyet seyn sollen.

30.

Patent dd. 30<sup>ten</sup> Decembris 1748. die denen um einige R. De. Vice-Domische Güter, Gülten, und Herrlichkeiten hervorgethanen Käusern zur gänzlichen Sicherstellung deren daraus erzeugenden und eingehenden Geldern gemachte Erklärung, daß bis zu Erkaufung anderer anständigen Güter, und Herrschaften sothane Gelder zu denen R. De. Herren Ständen, oder gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt erleget werden, und hierüber in der nämlichen Conformität die Schirmungs-Briefe ausgefertigt werden würden.

# I 7 4 9.

1.

Ein im Druck herausgegebene Fasching- und Ball-Ordnung dd. 2<sup>ten</sup> Jenner 1749. wie sich jede in der Masque eintretende Person beederley Geschlechts zu verhalten habe?

2.

Offene Verordnung dd. 11<sup>ten</sup> Februarii 1749. denen in dem Kaiserl. Königl. Gehög zwey Meil Weegs um die Stadt Wienn herum, wie auch in dem Gehög-District der Wiennerschen Neustadt liegenden Herrschaften, Gemeinden, und Unterthanen wird der Feldtrieb deren Schaafen in gemäßigter Anzahl, gegen deme jedoch, daß solcher auf 200. Schritt von denen ausgelegten Remissen, wie auch auf 50. Schritt von denen Feldpüscheln, mithin also aller Excels in Schmälerung der Kaiserl. Königl. Jagdlust vermieden bleibe, zugestanden, und verwilliget.

3.

Ein gedruckter Befehl, Kraft welchen diejenigen Pfarrer, Beneficiaten, Spitäler, und Stiftungen, welche zuwider denen ergangenen Patenten von denen R. De. Vice-Domischen Holden Robbath oder Robbath-Geld anverlangen, ihre zu haben vermeinende Befugniß binnen 6. Wochen bey Regierung einreichen sollen.

4.

Patent dd. 28<sup>ten</sup> Februarii 1749. worinnen die nochmalige Verkaufung deren R. De. Vice-Domischen Unterthanen angetragen, allenfals denenselben sich selbst zu erkaufen erlaubet wird.

5.

Offenes Circulare dd. 6<sup>ten</sup> Martii 1749. die wandelbare Herstellung deren Weegen und Straßen in denen Waldungen in dem Viertel D. B. W. zu desto füglicher Anherobringung des benöthigten Brennholzes betr.

6.

Circulare dd. 9<sup>ten</sup> Aprilis 1749. vermög welchem denen gesammten Weinstecken-Händlern aufgetragen wird, daß Tausend Weinstecken